Zum 1. September 2021 sind einige Änderungen im Vereins- und Gemeinützigkeitsrecht in Kraft getreten. Manches sollte man kennen …
Wie das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. erklärt, gibt es etliche aktuelle Änderungen rubnd um das Vereinsrecht und Ehrenamt:

*„Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde das **Gemeinnützigkeitsrecht in großen Teilen reformiert**. So wurden etwa weitere gemeinnützige Zwecke formuliert, der Übungsleiterfreibetrag sowie die Ehrenamtspauschale erhöht, die Einnahmegrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angehoben und die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung gelockert. Konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Anwendung der neuen Vorschriften blieben teilweise offen und werden nun im Rahmen eines zwölfseitigen Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) beantwortet.*

*Das komplette BMF-Schreiben (BMF-Schreiben vom 06.08.2021, IV C 4 – O 1000/19/10474 :004, 2021/0687564) **kann hier abgerufen werden**. Im Folgenden finden Sie einen auszughaften Überblick über die wesentlichen Inhalte.*

Erweiterung des Zweckkataloges

*Das Schreiben thematisiert zunächst die Erweiterung des Zweckkataloges **(§ 52 der Abgabenordnung – AO)** und definiert die Zwecke „Förderung der Ortsverschönerung“, „Förderung des Freifunks“ sowie „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen“. Eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Satzung bereits vor dem 29. Dezember 2020 bestanden hat, braucht diese nicht allein aufgrund der neuen Regelungen in § 52 Abs. 2 AO zu ändern, wenn die bisherige satzungsgemäße steuerbegünstigte Tätigkeit weiterhin in gleichem Umfang durchgeführt wird. Die einzelnen Definitionen werden auf den Seiten 1 – 3 des Schreibens erläutert.*

Zeitnahe Mittelverwendung

*Im Zusammenhang mit der zeitnahen Mittelverwendung heißt es: „Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €. Einnahmen im Sinne der Norm sind alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen. Es gilt das Zuflussprinzip nach **§ 11 EStG**. Dazu zählen die Einnahmen des ideellen Bereichs sowie die Bruttoeinnahmen der Seite 3 Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Zu den Einnahmen in diesem*

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 1

*Sinne gehören auch solche Zuflüsse, die grundsätzlich nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, z. B. Zuwendungen in das Vermögen der Körperschaft (**§ 62 Abs. 3 AO**). Nicht zu den Einnahmen in diesem Sinne gehören solche Mittel, für die die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung, z. B. wegen eines Sphärenwechsels, grundsätzlich wiederauflebt, ohne dass der Körperschaft insoweit Mittel zufließen. Die Verpflichtung zur Verwendung für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke nach **§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO** bleibt unberührt. In dem Veranlagungszeitraum, in dem die Einnahmen einer Körperschaft unter der 45.000 €-Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.“*

Planmäßiges Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigen Organisationen

*Das Schreiben erläutert umfassend Näheres zur Kooperation von steuerbegünstigten Organisationen. Hierzu heißt es insbesondere: „Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der **§§ 51 bis 68 AO** [steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung] erfüllt, ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Körperschaften können damit steuerbegünstigt arbeitsteilig vorgehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen. Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.*

*Planmäßiges Zusammenwirken bedeutet das gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen. Zusammenwirken umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke in Kooperation mit einer anderen Körperschaft zu erfüllen. Hierzu können neben Dienstleistungen auch Nutzungsüberlassungen gehören. Ein planmäßiges Zusammenwirken liegt z. B. vor, wenn ein Krankenhaus eine zum Zweckbetrieb i. S. d. **§ 67 AO** gehörende Wäscherei auf eine GmbH ausgliedert und die Wäscherei weiterhin Leistungen an das Krankenhaus erbringt. § **57 Abs. 3 AO** [planmäßiges Zusammenwirken*

mehrerer steuerbegünstigter Organisationen] erfordert nicht den Leistungsaustausch zwischen zwei Körperschaften, sondern ein „satzungsmäßiges planmäßiges Zusammen-wirken“. Dieses Zusammenwirken kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Körperschaften unterschiedliche Leistungselemente an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten erbringen, wenn diese Leistungselemente durch ihr Zusammenwirken in die Förderung eines gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks münden.

*Die Anforderung an den eigenen Beitrag einer Körperschaft besteht darin, dass sie selbst arbeitsteilig zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke beitragen muss. Eine bloße Vergabe von Aufträgen für ein Projekt, ohne Eigenleistung in diesem Projekt selbst, ist beispielsweise nicht ausreichend. Das planmäßige Zusammenwirken erfordert keine Wiederholungsabsicht und keine finanzielle Eingliederung, so dass auch Kooperationen zwischen gesellschafts- oder verbandsrechtlich nicht verbundenen Körperschaften möglich sind. Ein planmäßiges Zusammenwirken kann auch mit steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, nicht aber mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts als solchen. Das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks muss in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden. Eine Körperschaft, die sich auf **§ 57 Abs. 3 AO** beruft, darf darauf vertrauen, dass die Körperschaft, mit der sie zusammenwirkt, steuerbegünstigt nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG** ist, wenn sie sich deren Satzung und einen der in **§ 58a Abs. 2 AO** genannten Nachweise hat vorlegen lassen. **§ 58a Abs. 3 Nr. 1 AO** ist entsprechend anzuwenden. […] Ausschlaggebend für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung ist der Charakter der Tätigkeiten aller beteiligten Körperschaften. Eine isolierende Betrachtung darf nicht vorgenommen werden. Tätigkeiten werden damit dann noch in Verwirklichung des gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks erbracht, wenn diese auch dem steuerbegünstigten Bereich (Zweckbetrieb oder ideelle Tätigkeit) zugeordnet werden könnten, wenn sie alle von einer Körperschaft ausgeübt worden wären. Begünstigt können z. B. gemeinschaftliche Serviceleistungen, wie Buchhaltung oder Beschaffungsstellen sowie Nutzungsüberlassungen und Vermietungen sein. […]“*

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Im Zusammenhang mit der Mittelzuwendung erläutert das Schreiben: „[…] Bei der Mittelzuwendung handelt es sich um eine Art der Zweckverwirklichung und nicht um

einen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck. Der steuerbegünstigte Zweck ist in der Satzung weiterhin separat anzugeben. Ist die einzige Art der Zweckverwirklichung die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, muss dies in der Satzung benannt sein (Förderkörperschaft). Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, an die Mittel weitergegeben werden sollen, in der Satzung aufzuführen.

Eine steuerbegünstigte Körperschaft, die einen Satzungszweck unmittelbar verfolgt und einen weiteren Satzungszweck ausschließlich durch Mittelweitergabe verwirklicht, muss sowohl die unmittelbare Zweckverfolgung als auch die Mittelweitergabe in der Satzung abbilden. Beispielsweise muss eine steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsmäßig die Zwecke Sport und Kultur fördert, aber nur den Zweck Sport unmittelbar und den Zweck Kultur durch Mittelweitergabe verwirklicht, auch die Förderung des Zwecks Kultur durch Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in ihre Satzung aufnehmen.

Verwirklicht hingegen eine steuerbegünstigte Körperschaft einen Zweck sowohl unmittelbar als auch durch Mittelweitergabe, ist eine Satzungsklausel zur Mittelweitergabe nicht erforderlich. Beispielsweise muss eine steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsmäßig den Zweck Sport unmittelbar fördert und Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung dieses Zwecks weitergibt, die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung nicht in die Satzung aufnehmen.

Die Zwecke der hingebenden und empfangenden Körperschaft müssen im Übrigen nicht identisch sein. Das bedeutet, dass beispielsweise eine steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsmäßig unmittelbar nur den Zweck Sport fördert, auch Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die beispielsweise den Zweck Kultur fördert, weitergeben darf, ohne diesen Zweck und die Mittelweitergabe in ihre Satzung aufnehmen zu müssen. […]

Werden unentgeltlich oder lediglich gegen Kostenübernahme Nutzungen überlassen oder Dienstleistungen erbracht und diese Nutzungen und Dienstleistungen bei der Empfängerkörperschaft dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet, sind diese bei der Geberkörperschaft dem ideellen Bereich bzw. dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Folglich können die eingesetzten Vermögensgegenstände aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden. Werden Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen gegen einen die entstandenen Kosten übersteigenden Betrag erbracht, sind diese grundsätzlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen

*Geschäftsbetrieb bzw. der Vermögensverwaltung zuzuordnen und können damit nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden. In diesem Fall findet **§ 58 Nr. 1 AO** keine Anwendung."*

Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

*Vertrauensschutz bedeutet, dass eine steuerbegünstigte Organisation bei der Mittelweitergabe darauf vertrauen darf, dass die empfangende Körperschaft ebenfalls steuerbegünstigt ist und die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Dies gilt allerdings nur, sofern die empfangende Körperschaft zum Zeitpunkt die Steuerbegünstigung nachweisen kann (bspw. durch die Kopie eines Freistellungsbescheides, welcher nicht älter als fünf Jahre ist). Der Nachweis kann auch durch eine elektronische Kopie erfolgen. Das BMF-Schreiben führt hierzu aus: „Die Vertrauensschutzregelung gilt für alle Mittelzuwendungen einer steuerbegünstigten Körperschaft an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften. Sie ist auch auf die Übertragung von Mitteln auf Grundlage der Vermögensbindungsklausel des **§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO** [Übertragung des Vermögens einer Organisation im Falle ihrer Auflösung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts] anwendbar. Bei Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gilt – unabhängig von § 58a AO – stets der Vertrauensschutz, weil die Verwaltung nach **Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes** an Gesetz und Recht gebunden ist, so dass Zuwendende darauf vertrauen dürfen, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts die zugewendeten Mittel entsprechend ihrer Bestimmung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.*

Tatsächliche Geschäftsführung – Grundsätzlich kein Prüfgegenstand des Finanzamtes

*Das BMF-Schreiben: „Die tatsächliche Geschäftsführung ist grundsätzlich kein Prüfungsgegenstand im Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach **§ 60a AO**. Liegen der Finanzverwaltung bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse über Verstöße der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen vor, beispielsweise aufgrund von extremistischen Aktivitäten der Körperschaft, ist der Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen abzulehnen. Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach **§ 60a Abs.***

1 AO.

Anhebung der Besteuerungsgrenze

„Die Besteuerungsgrenze von 45.000 € ist erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume vor 2020 ist die bisherige Besteuerungsgrenze von 35.000 € maßgebend.“

Quelle: www.vereine-stiftungen.de

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 6